

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 92/11 B

L 5 U 292/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 U 17/08 (SG Speyer)

Gemeinnütziges Siedlungswerk Speyer GmbH,
Obere Langgasse 18, 67346 Speyer,

Prozessbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Arbeitgeberverband der Deutschen
Immobilienwirtschaft e.V.,
vertreten durch,
Peter-Müller-Straße 16, 40468 Düsseldorf,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Februar 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 4.461,39 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Die Klägerin wirft ua folgende Fragen als grundsätzlich bedeutsam auf:
 1. "Dürfen bei Bildung eines neuen Gefahrtarifs zwei Gefahrtarifstellen in einer gemeinsamen Gefahrtarifstelle unter einer neu definierten Unternehmensart auch dann zusammengefasst werden, wenn die Belastungsziffern dieser Gewerbebezüge auffällig voneinander abweichen?"In diesem Zusammenhang sei auch zu klären, ab welchem Belastungsunterschied Gewerbebezüge nicht mehr einer Tarifstelle zugeordnet werden dürfen und unter welchen Voraussetzungen höhere Belastungsunterschiede zu tolerieren seien.
 2. Auch sei zu klären, was genau die Berufsgenossenschaft ... bei der Gliederung der Gewerbebezüge nach dem Technologieprinzip in Bezug auf Dienstleistungsunternehmen zu beachten habe.
 3. Weiter sei zu klären, ob allein die vom Durchschnitt des Gewerbebezugs erheblich abweichende Belastungsziffer oder darüber hinaus weitere Voraussetzungen zu berücksichtigen seien.
- 4 Zur Frage 1. hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Sie verweist selbst auf die Rechtsprechung des Senats, wonach bei einem erheblich abweichenden Gefährdungsrisiko ein Anspruch auf Verselbstständigung eines eigenen Gewerbebezugs oder auf Zuteilung zu einem anderen "passenden" Gewerbebezug folgen kann. Sie erläutert aber nicht, weshalb die Frage dennoch klärungsbedürftig sei.
- 5 Zu den weiteren Fragen hat die Klägerin ebenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt. Sie hat sich insbesondere nicht mit der Rechtsprechung des BVerfG (SozR 4-2700 § 152 Nr 2; SozR 4-2700 § 157 Nr 3) auseinandergesetzt, nach der den Berufsgenossenschaften bei der Festsetzung des Gefahrtarifs ein im Wege der autonomen Satzung auszufüllender weiter Gestaltungsspielraum zukommt. Zwar trifft es zu, dass auch



dieser Gestaltungsspielraum Grenzen hat. Die Klägerin hat jedoch nicht aufzuzeigen vermocht, dass eine Abweichung der Belastungsziffern zwischen den in einer Gefahrtarifstelle zusammengefassten Unternehmen von knapp 25 vH die Grenzen dieses Gestaltungsspielraums, der auch einen Solidarausgleich bewirken soll, überschritten haben könnte. Sie hat sich nicht damit auseinandergesetzt, dass gerade der Gefahrtarif der Beklagten mehrfach zur verfassungsrechtlichen Prüfung gestellt war und nicht beanstandet wurde. Insbesondere hat die Rechtsprechung - auch des BVerfG - eine stärkere Differenzierung im Gefahrtarif der Beklagten nicht für erforderlich gehalten (*SozR 4-2700 § 157 Nr 3*). Die Klägerin hat vielmehr gesehen, dass die abstrakt-generellen, maßstäblichen Kriterien zu der Frage, wie eine Gefahrtarifstelle zu bilden ist, in der Rechtsprechung des BSG geklärt worden sind. Soweit sie die Angabe konkreter Grenzwerte oder Werte für eine höchstens zulässige Abweichung in der Belastungsziffer fordert, wäre zu erörtern gewesen, ob die jeweiligen Berufsgenossenschaften nicht zwischen mehreren der vorgeschlagenen Methoden zur Berechnung eines typischen Gefährdungsrisikos auswählen können.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 7 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs 2 Satz 1, § 47 Abs 1, 3, § 52 Abs 1, 3 GKG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)